Nimble Innovation GmbH
Edisonstraße 1
4600 Wels

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

1. Geltung

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („**AGB**“) gelten für alle Rechtsgeschäfte über die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen sowie den Verkauf und die Lieferung von Waren / Produkten zwischen der Nimble Innovation GmbH (im Folgenden „**Auftragnehmer**“) und dem Kunden (im Folgenden „**Auftraggeber**“ und gemeinsam mit dem *Auftragnehmer* die „**Vertragsparteien**“).

1.2. Die *AGB* des *Auftragnehmers* gelten auch für künftige Geschäfte und/oder ergänzende Geschäfte zwischen den *Vertragsparteien*, selbst wenn bei künftigem Vertragsabschluss nicht nochmals auf die *AGB* Bezug genommen werden sollte.

1.3. Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen lässt die Geltung der übrigen *AGB* unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine wirksame, die der unwirksamen Bestimmung nach deren Sinn und Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

1.4. Entgegenstehende oder von diesen *AGB* abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des *Auftraggebers* oder (mündliche) Änderungen bzw. Ergänzungen der *AGB* des *Auftragnehmers* bedürfen zu ihrer Geltung der ausdrücklichen Zustimmung des *Auftragnehmers* in Schriftform; ein fehlender Widerspruch durch den *Auftragnehmer* gegenüber den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des *Auftraggebers* wird nicht als Zustimmung verstanden. Dies gilt selbst dann, wenn der *Auftragnehmer* in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden *AGB* abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des *Auftraggebers* Dienstleistungen vorbehaltlos erbringt.

1.5. Es gilt jeweils die bei Vertragsschluss aktuelle Fassung der *AGB*, abrufbar auf der Homepage [nimble-innovation.com/terms-of-use] und wurden diese auch dem *Auftraggeber* übermittelt.

1.6. Der *Auftragnehmer* behält sich das Recht vor, die *AGB* während aufrechtem Vertragsverhältnis einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist und der *Auftraggeber* nicht unangemessen benachteiligt wird. Über eine Änderung wird der *Auftraggeber* unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung/en an die zuletzt vom *Auftraggeber* bekannt gegebene Kontaktadresse (Post oder E-Mail) informiert. Die Änderungen werden wirksam, wenn der *Auftraggeber* ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail widerspricht.

2. Angebote/Preise

2.1. Alle Angebote sind – sofern im Angebot nichts anderes ausdrücklich festgelegt wird – unverbindlich und freibleibend.

2.2. Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche Auftragsbestätigung des *Auftragnehmers* zustande und richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung und nach diesen *AGB*.

2.3. Die Preise des Angebots verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer, sofern diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2.4. Fordert der *Auftraggeber* Leistungen, welche im ursprünglichen Vertrag nicht mitenthalten worden sind, so gebührt mangels anderslautender Vereinbarung ein angemessenes Entgelt.

2.5. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden gesondert an den *Auftraggeber* in Rechnung gestellt. Reisezeiten werden als Arbeitszeiten entsprechend des anwendbaren Stundensatzes verrechnet, wenn sie außerhalb des Ortsgebietes des Sitzes des *Auftragnehmers* liegen.

2.6. Ordnet der *Auftraggeber* Leistungen außerhalb der normalen Geschäftszeiten an, so werden diese mit einem Aufschlag von 100% verrechnet. Außerhalb der normalen Geschäftszeiten erfolgen Leistungen, wenn sie zwischen 20 und 6 Uhr erfolgen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen anfallen.

2.7. Das Entgelt bei Dauerschuldverhältnissen wird als wertgesichert nach dem VPI 2020, wie von der Statistik Austria veröffentlicht, vereinbart und erfolgt dadurch eine Anpassung der Entgelte. Als Ausgangsbasis wird der Vormonat jenes Monats zugrunde gelegt, in dem der Vertrag abgeschlossen wurde.

3. Leistungserbringung

3.1. Die Pflicht zur Leistungserbringung des *Auftragnehmers* beginnt frühestens mit dem Tag, an dem der *Auftraggeber* alle technischen und rechtlichen Voraussetzungen zur Ausführung geschaffen hat, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem *Auftraggeber* erteilten Informationen umschrieben wurden oder der *Auftraggeber* aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

3.2. Leistungsfristen und Termine sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche vereinbart wurden.

3.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen aufgrund von unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben werden vom *Auftragnehmer* nicht vertreten, allfällige Mehrkosten aus solchen Umständen trägt der *Auftraggeber*.

3.4. Ist ein Auftrag in mehrere Einheiten bzw. Programme unterteilbar oder umfasst dieser Auftrag mehrere solche Einheiten, so kann der *Auftragnehmer* auch Teillieferungen durchführen und Teilrechnungen vorlegen.

3.5. Ist die Auftragsausführung nicht möglich, sei es wegen eines rechtlichen Hindernisses oder eines tatsächlichen Umstands, so ist der *Auftragnehmer* zur sofortigen Anzeige dieser Unmöglichkeit an den *Auftraggeber* verpflichtet. Der *Auftragnehmer* kann

daraufhin die Ausführung des Auftrags ablehnen, sollte der *Auftraggeber* nicht so weit umändern, dass eine mögliche Leistungserbringung in Betracht kommt. Ist die Unmöglichkeit der Leistung aufgrund eines Umstands des *Auftraggebers* verschuldet, so behält sich der *Auftragnehmer* das Recht vor, vom gegenständlichen Auftrag zurückzutreten und die bereits getätigten Aufwendungen geltend zu machen.

3.6. Werden nicht vereinbarte Dokumentationen angefordert, so werden diese gesondert in Rechnung gestellt und erbracht.

4. Zahlung

4.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart oder in der jeweiligen Rechnung ausgewiesen, sind die gelegten Rechnungen des *Auftragnehmers* inklusive Umsatzsteuer spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne Abzug und spesenfrei zu zahlen. Die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen gelten bei vom *Auftragnehmer* gelegten Teilrechnungen analog.

4.2. Zahlungswidmungen einzelner Zahlungen des *Auftraggebers* sind für den *Auftragnehmer* unverbindlich.

4.3. Werden Teilzahlungen durch den *Auftraggeber* nicht erbracht, so hat der *Auftragnehmer* das Recht, die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag bis zur Leistung durch den *Auftraggeber* einzustellen. Darüber hinaus ist der *Auftragnehmer* berechtigt, Forderungen für bereits erbrachte Leistungen an den *Auftraggeber* aus dem gegenständlichen Geschäftsverhältnis fällig zu stellen und den Terminverlust in Kraft treten zu lassen.

4.4. Im Falle des Zahlungsverzuges ist der *Auftraggeber* verpflichtet, die zur Einbringlichmachung notwendigen und zweckentsprechenden Kosten (Mahnkosten, Inkassogebühren, Rechtsanwaltskosten, etc.) zu ersetzen. Darüber hinaus werden bei verschuldetem Zahlungsverzug gemäß § 456 UGB Zinsen in Höhe von 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz verrechnet.

4.5. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens behält sich der *Auftragnehmer* vor.

4.6. Der *Auftraggeber* darf Zahlungen nicht wegen unvollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurückhalten.

5. Rechte bei projektbasierten Angeboten

5.1. Projektbasierte Angebote werden als Auftragsarbeiten betrachtet. Der *Auftraggeber* erhält ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht an den im Rahmen dieses Projekts entwickelten Dokumenten und Softwarelösungen für die vereinbarten Zwecke. Sämtliche Urheberrechte und sonstige Schutzrechte verbleiben beim *Auftragnehmer*.

5.2. Der *Auftragnehmer* ist berechtigt, im Zusammenhang mit Projekten und der Zusammenarbeit Pressemeldungen zu veröffentlichen sowie den *Auftraggeber* und das Projekt als Referenz zu nennen. Dieses Recht umfasst die Nutzung von Projektinformationen, Bildern und Logos auf digitalen Kanälen, einschließlich der

Unternehmenswebsite, Präsentationen und Social-Media-Plattformen, soweit dies keine vertraulichen Informationen betrifft. Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Klausel sind solche, die dem *Auftraggeber* als vertraulich gekennzeichnet wurden oder deren Vertraulichkeit sich aus der Natur der Information ergibt. Der *Auftragnehmer* verpflichtet sich, vertrauliche Informationen nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des *Auftraggebers* zu veröffentlichen oder zu verwenden. Die Nutzung von Bildern und Logos erfolgt ausschließlich unter der Voraussetzung, dass die hierfür erforderlichen Rechte vorliegen und keine Rechte Dritter verletzt werden.

6. Urheberrecht und geistiges Eigentum

6.1. Die Bestandteile digitaler Leistungen, insbesondere Software, Videos, Bilder, Text, Laute und Grafiken als auch deren Zusammensetzung sind urheberrechtlich geschützt, die Urheberrechte stehen somit dem *Auftragnehmer* bzw. seinen Dienstnehmern zu.

6.2. Der *Auftraggeber* erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl Lizenzen für die gleichzeitige Nutzung auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden.

6.3. Anfertigungen von Kopien aus Archiv- oder Datensicherungszwecken sind möglich, es sei denn es befindet sich ein ausdrückliches Verbot in der Software des Lizenzgebers oder Dritter. Weiters müssen sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diesen Kopien unverändert mitübertragen werden.

6.4. Kommt es zu einer Verletzung von Urheberrechten des *Auftragnehmers*, so ist der *Auftraggeber* schadenersatzpflichtig, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung geschuldet wird.

7. Gewährleistung für Mängel

7.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche Gewährleistung. Die Gewährleistungsfrist gegenüber *Auftraggeber* beträgt 12 Monate ab Abnahme.

7.2. Bei Abnahme/Übergabe hat der *Auftraggeber* die Ausführung auf ihre Funktionsfähigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen. Nach Durchführung einer vereinbarten Abnahme ist die Rüge von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

7.3. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware oder anderer Produkte nach Abnahme des Programms oder des Produkts schriftlich dokumentiert erfolgen. Erfolgt eine derartige Mängelrüge oder Beanstandung nicht oder nicht rechtzeitig, gilt die gelieferte Ware als genehmigt und kann der *Auftraggeber* aus Mängeln keine Rechtsansprüche mehr geltend machen.

7.4. Sind Mangelrügen gerechtfertigt, so werden die Mängel in angemessener Frist behoben. Der *Auftraggeber* ist in solchen Fällen verpflichtet, alle zur Untersuchung und Mangelbehebung erforderlichen Maßnahmen zu treffen bzw. das Setzen dieser Maßnahmen durch den *Auftragnehmer* zu ermöglichen.

7.5. Unterlässt der *Auftraggeber* eine Mangelrüge binnen der in Punkt 7.3 genannten Frist, so kann eine Geltendmachung von Ansprüchen aus Gewährleistung, Schadenersatz aufgrund dieser Mängel und oder aus einem Irrtum über die Mangelfreiheit der Sache seinerseits nicht mehr in Betracht kommen.

7.6. Mängel, welche aufgrund Änderungen von Programmen durch Arbeiten des *Auftraggebers* oder eines Dritten entstehen, unterliegen keiner Gewährleistung des *Auftragnehmers*. Ebenso entfällt eine Gewährleistung für Fehler, Störungen oder Schäden, welche ihren Ursprung in unsachgemäßer Bedienung oder geänderte Komponenten, Schnittstellen oder Parameter, gleiches gilt auch für Transportschäden.

7.7. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch den Auftragnehmer.

7.8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.

7.9. Sofern der *Auftragnehmer* für seine Leistungen in einem Projekt „nach tatsächlichem Aufwand“ bezahlt wird, sind auch alle Fehlerbehebungen oder weiterführenden Tätigkeiten nach Aufwand zu zahlen. Das gilt auch nach einer Übergabe des Projekts oder Produkts an den Auftraggeber.

8. Haftung

8.1. Wegen Verletzung vertraglicher oder vorvertraglicher Pflichten, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzug etc. haftet der *Auftragnehmer* bei Vermögensschäden nur in Fällen von Vorsatz oder krass grober Fahrlässigkeit.

8.2. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den *Auftragnehmer* ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.3. Die Beschränkungen bzw. Ausschlüsse der Haftung umfasst auch Ansprüche gegen Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen des *Auftragnehmers* aufgrund Schädigungen, die diese dem *Auftraggeber* ohne Bezug auf einen Vertrag ihrerseits mit dem *Auftraggeber* zufügen.

8.4. Die Haftung des *Auftragnehmers* ist jedenfalls mit dem Auftragswert des jeweiligen Auftrages beschränkt; bei Verträgen mit einem laufenden Entgelt ist die Haftung auf das innerhalb eines Kalenderjahres zu leistende Entgelt beschränkt.

8.5. Die Haftung des *Auftragnehmers* ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den *Auftraggeber* oder nicht von uns autorisierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereignis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen

8.6. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.

8.7. Schadenersatzansprüche sind bei sonstigem Verfall binnen 12 Monaten gerichtlich geltend zu mache.

9. Vertragsdauer und Rücktritt

9.1. Das Vertragsverhältnis endet mit Abschluss der Leistungserbringung oder Lieferungs des Produkts gemäß Vertrag.

9.2. Ein Rücktritt des *Auftraggebers* ist nur bei Eintritt eines schriftlich vereinbarten, wichtigen Grundes zulässig, und wenn der *Auftragnehmer* trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Erfüllungspflicht nicht nachkommt und diesen Verzug auch nicht durch Einsetzen von Dritten beseitigt. Ein wichtiger Grund besteht insbesondere in einem von dem *Auftragnehmer* zu vertretenden Leistungsverzug.

9.3. Der *Auftragnehmer* ist bei Vorliegen eines der nachstehenden wichtigen Gründen berechtigt vom Vertrag zurückzutreten:

9.3.1. wenn der *Auftraggeber* trotz Mahnung und Nachfristsetzung mit der Bezahlung einer Rechnung in Verzug ist;

9.3.2. wenn der *Auftraggeber* mit der Annahme der von dem *Auftragnehmer* vertragsgemäß angebotenen Leistung in Verzug ist;

9.3.3. wenn aus der Sphäre des *Auftraggebers* zuzuordnenden Gründen die Leistungserbringung des *Auftragnehmers* für mehr als 3 Monate unterbrochen ist;

9.3.4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt (Ereignisse, die von außen kommen, unvorhersehbar sind und nicht abgewendet werden können, wie zB Naturkatastrophen, Epidemien, Pandemien, Krieg, etc); oder

9.3.5. wenn der *Auftraggeber* die Leistungserbringung durch den *Auftragnehmer* verhindert.

9.4. Im Fall des berechtigten Rücktritts des *Auftraggebers* steht dem *Auftragnehmer* das Entgelt für die Leistungen und Aufwendungen bis zur Wirksamkeit des Rücktrittes zu. Die bisher erbrachten Leistungen werden gemäß den vertraglichen Bestimmungen verrechnet.

9.5. Bei unberechtigtem Rücktritt des *Auftraggebers* hat der *Auftragnehmer* das Recht, der Auflösung des Vertrages zuzustimmen. Die Leistungen des *Auftragnehmers* werden gemäß der vertraglichen Regelung verrechnet. Im Falle einer fehlenden Vereinbarung betreffend dem zu bezahlenden Entgelt findet Punkt 2.4 sinngemäß Anwendung.

9.6. Für den Fall, dass während der Auftragsausführung/Leistungserbringung Umstände hervorkommen, die zu erheblichen Erschwernissen in der Leistungsausführung führen, oder eine Schädigung von Sachen und/oder Vermögen Dritter zu befürchten ist, ist der *Auftragnehmer* unter Ausschluss von Ersatzansprüchen jeglicher Art berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, oder bis zur Beseitigung der genannten Umstände durch den *Auftraggeber*, die Arbeitsleistung einzustellen. Dies führt zur Hemmung etwaig vereinbarter Fristen bzw. zur Verschiebung des vereinbarten Fertigstellungstermines. In einem derartigen Fall ist der *Auftragnehmer* berechtigt, die bis dahin erbrachten Leistungen – unabhängig von der gewählten Vertragsart - dem *Auftraggeber*

gegenüber zu verrechnen. Die Kosten der Stillstandszeit werden auch bei Pauschalpreisvereinbarungen dem *Auftraggeber* gegenüber verrechnet.

10. Abwerbeverbot und Loyalität

Für die Laufzeit jeglichen Vertrages zwischen *Auftraggeber* und *Auftragnehmer* und weitere zwölf Monate nach Beendigung des Vertrages dürfen sowohl der *Auftraggeber* als auch der *Auftragnehmer* die Mitarbeiter:innen der jeweils anderen *Vertragspartei* weder direkt abwerben noch auf anderem Weg (z.B. durch Werkvertrag oder ein anderes Unternehmen) in eine wie immer geartete Geschäftsbeziehung mit ihnen treten. Der gegen dieses Abwerbeverbot verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in Höhe eines Jahresgehaltes des/der betreffenden Mitarbeiter:in zu zahlen.

11. Geheimhaltung und Datenschutzbestimmungen

11.1. Beide *Vertragsparteien* verpflichten sich, alle im Rahmen des auftragsgegenständlichen Projektes ausgetauschten Informationen streng vertraulich zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zur Offenlegung besteht oder die andere *Vertragspartei* schriftlich zugestimmt hat.

11.2. Der *Auftraggeber* stimmt zu, dass persönliche Daten zum Zweck der Abwicklung und der Erfüllung des gegenständigen Vertrages vom *Auftragnehmer* automationsunterstützt verarbeitet und so lange gespeichert wird als dies zur Vertragserfüllung und Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Eine Vertragserfüllung ist ohne diese Datenverarbeitung nicht möglich. Diese Daten werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich zu internen Zwecken des *Auftragnehmers*. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten erfolgt nicht, es sei denn es wurde gesondert eine Vereinbarung zwischen *Auftraggeber* und *Auftragnehmer* getroffen oder ist gesetzlich vorgesehen. Der *Auftraggeber* hat das Recht, Auskunft über gespeicherte Daten zu verlangen und kann gegebenenfalls deren Richtigstellung oder Vervollständigung verlangen. Weiters steht es ihm zu, die Löschung der personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn die Zwecke nicht mehr bestehen, für welche sie erhoben worden sind.

11.3. Zusätzliche Informationen zu Art und Umfang der vom *Auftraggeber* durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie zum Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf [nimble-innovation.com/privacy-policy].

12. Schlussbestimmungen

12.1. Es gilt österreichisches Recht, ein Verweis auf etwaige Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts, insbesondere auf das UN-Kaufrecht (CISG), ist ausgeschlossen.

12.2. Änderungen der Anschrift, des Firmenwortlauts, des Namens, der Rechtsform und dergleichen des *Auftraggebers* sind dem *Auftragnehmer* schriftlich mitzuteilen.

12.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wels, Österreich, vereinbart.